



Die Aisthetik eines flanierenden Auges.

»Wir, Carl Alexander, von Gottes Gnaden
erachten es infolge der stattgefundenen Reform der kirchlichen Ober-
behörden für nötig, nähere Bestimmungen bezüglich der Durchführung
der Generalkirchenvisitation durch Unsern Hohen Kirchenrat zu geben
sowie die Vorschriften für die den Superintendenten obliegenden Kir-
chenvisitationen damit in Einklang zu bringen. In Erwägung also, dass
die Kirchenvisitationen, wie schon solche durch die Kirchenordnungen
bestimmt sind, den Zweck haben, den gesamten kirchlichen und religiös-
sittlichen Zustand einer Kirchengemeinde nach allen seinen Beziehungen
zu untersuchen

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

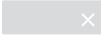
[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]



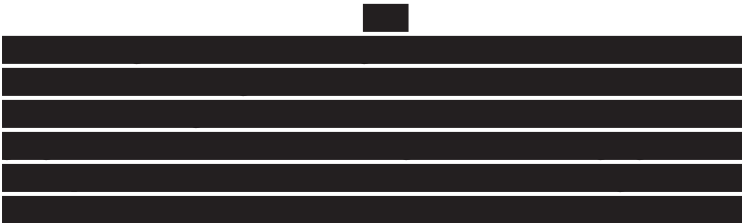
§. 4.

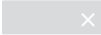
Sobald der Pfarrer die Anzeige von der bevorstehenden Kirchenvisitation erhält, hat derselbe einen nach den anliegenden Visitationsfragen abgefaßten vollständigen Bericht zu entwerfen und diesen dem Visitor acht Tage vor der Visitation zu übersenden, damit selbiger ihn genau prüfen und für einen gesegneten Erfolg der Visitation benutzen kann.



§. 6.

Am Tage der Visitation hat der Visitor wo möglich allen öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen in der Gemeinde beizuwohnen, um sich davon zu überzeugen, daß diese den nach Ordnungen der Landeskirche mit Würde vollzogen und mit reger Teilnahme aufgenommen werden. Demnach hat er bei der Predigt auf ihren Gehalt, ihre Erbaulichkeit und auf den äußeren Vortrag des Geistlichen, bei den liturgischen Teilen des Gottesdienstes auf die Ordnungsmäßigkeit und Würde in der Behandlung, außerdem aber auf den Kirchengesang, das Orgelspiel, die Kirchenmusik sowie auf die Haltung der Gemeinde, auf ihre Aufmerksamkeit, Andacht, Sittsamkeit und Stille sein Augenmerk zu richten und auch auf die innere Einrichtung der Kirche, ihre Reinlichkeit und würdige Ausstattung zu achten.





[REDACTED]

§. 8.

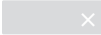
Am Schlusse dieser Verhandlung entfernen sich Pfarrer und Schullehrer. Der Visitator vernimmt daraufhin den Kirchgemeindevorstand über Person und Amtsführung des Pfarrers, über sein Verhältnis zu der Gemeinde, sein Ansehen in dieser und über die christliche Ordnung seines Hausstandes. Ebenso zieht der Visitator alle nötigen Erkundigungen über die Person sowie über die kirchliche und religiös-sittliche Haltung des Schullehrers und seiner Familie ein.



[REDACTED]

§. 10.

Später am Tage begibt sich der Visitator mit allen genannten Personen in die Schule und von da mit denselben und der gesamten Schuljugend erneut in die Kirche, um über die religiöse und kirchliche Seite der Jugendbildung, über den Religionsunterricht, die Religionslehrbücher, Schulgebete u.s.w. die nötige Einsicht zu nehmen. Der oder die Lehrer haben dem Visitator in der Schule eine Übersicht des Inhaltes ihres Religionsunterrichtes vom laufenden Jahr schriftlich vorzulegen und sodann in der



Kirche mit den Schulkindern eine kurze Prüfung in der christlichen Lehre abzuhalten. Die Lehrer und die Schuljugend der Filialorte haben sich zu demselben Zwecke in der Schule der Muttergemeinde einzufinden. Der Visitator wird diesen Akt mit einem Gebet beschließen.

[Redacted text block]

[Redacted text block]

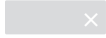
[Redacted text block]

§. 14.

Außerordentliche Visitationen können von dem Großherzoglichen Kirchenrate nötigenfalls angeordnet und entweder ein Superintendent oder ein Mitglied dieser Behörde selbst mit deren Abhaltung beauftragt werden.

§. 15.

Dieselben finden entweder nach dem ganzen Inhalte vorstehender Instruktion oder in abgekürzter Form durch besondere Weisung des Groß-



herzoglichen Kirchenrates statt. Bei derselben kann auch die in §. 3 angeordnete Benachrichtigung von der bevorstehenden Kirchenvisitation in der Kirche nötigenfalls unterbleiben.

(Schluss folgt)

Kirchen-Visitations-Fragen
zu
dem nach §. 4 zu erstattenden Pfarrberichte

1. Ob er, der Pfarrer, seine Predigten und Casualreden vollständig schriftlich ausarbeite, memoriere und dann frei halte oder nach einem ausführlicheren oder kürzeren Entwurf predige?
2. Ob er sich streng an die vorgeschriebene Textordnung halte?
3. Wie oft im Jahr und an welchen Tagen das heilige Abendmahl gehalten werde? Wie groß die Zahl der Communicanten in den Jahren seit der letzten Kirchenvisitation gewesen sei? Ob die Zahl zugenommen oder abgenommen habe? Welcher Distributionsformel sich der Pfarrer bei der Austeilung des heiligen Abendmahls bediene?
4. Ob und an welchen Tagen Wochenkirchen gehalten und wie dieselben besucht werden?
5. In welchem Lokal, zu welcher Zeit und in wie viel Stunden wöchentlich der Konfirmandenunterricht erteilt werde? Ob er, der Pfarrer, sich bei demselben eines Leitfadens bediene, und, wenn dies der Fall ist, welches Lehrbuch er gebrauche?
6. Ob und in wie weit sich der Pfarrer an den ihm dargebotenen theologischen Bildungsmitteln, den Conferenzen und Lesezirkeln beteilige? Ob sich auch der oder die Schullehrer gehörig weiter bildeten?
7. Ob und wie oft die Sitzungen des Kirchgemeindevorstandes gehalten werden und ob die Glieder desselben den Verpflichtungen, welche die Kirchgemeinde-Ordnung im §. II ihnen auferlegt, sich willig und treulich unterziehen? Ob die Kirchgemeinde-Vorstandsmitglieder im Kirchenbesuche und Genusse des heiligen Abendmahls ein gutes Beispiel geben sowie die Anordnung des Pfarrers gern und kräftig unterstützen?

8. Ob der Schullehrer seinen Religionsunterricht in echt evangelischem Sinne erteile und derselbe treulich bemüht sei, die ihm anvertraute Jugend durch Lehre und Beispiel zur christlichen Frömmigkeit und Sittlichkeit heranzuziehen? Ob sich auch die niederen Kirchendiener, wo deren sind, würdig benehmen und welche bürgerliche Stellung dieselben einnehmen?
9. Ob die Jugend auch außerhalb der Schule in christlicher Ordnung und Zucht gehalten werde? Ob in der Gemeinde Katechisation mit der confirmierten Jugend stattfinde?
10. Ob er, der Pfarrer, in gutem Vernehmen mit der Gemeinde stehe? Welche besonderen Hindernisse sich etwa seinem Wirken entgegenstellen? oder welche erfreuliche Früchte ihm seine Amtsführung gegeben habe?
11. Welches im Allgemeinen der religiös-sittliche Zustand der Gemeinde sei? Ob sich keine nachteiligen Erscheinungen in Bezug auf denselben bei Kirmsen, öffentlichen Tänzen, Jahrmärkten und dergleichen mehr zeigen?
12. Ob in der Gemeinde außer der Bibel und dem Gesangbuche noch andere Erbauungsbücher gelesen werden und welche?
13. Ob offenbare Religionsverächter und solche, welche sich dem Gottesdienste und dem Genusse des heiligen Abendmahles gänzlich entziehen, in der Gemeinde vorhanden seien? und, im bejahenden Falle, welche Besserungsmittel von dem Pfarrer angewendet wurden bzw. noch angewendet werden?
14. Ob und in welchem Grade die Anzahl der unehelichen Geburten, der Selbstmorde und der gemeinen Verbrechen sich in der Gemeinde mehre oder vermindere?
15. Ob und in welcher Weise er, der Pfarrer, die specielle Seelsorge übe? Ob er Hausbesuche bei den Gemeindemitgliedern, vorzüglich in besonderen Fällen, mache, und wie er dieselben einrichte?
16. Ob man den Pfarrer zu den Kranken in seiner Gemeinde rufe? ob er sie dann besuche und seine Besuche fortsetze? Wie er es halte, wenn es in der Gemeinde nicht gebräuchlich ist, den Pfarrer zu den Kranken zu rufen?
17. Was er, der Pfarrer und die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes, für die religiöse Versorgung und Pflege der Armen bisher getan

- haben, und ob eine geordnete Armenpflege in der Gemeinde vorhanden sei?
18. Wie die Sonntagsfeier beschaffen sei und ob die bestehenden Gesetze dabei befolgt werden?
 19. Wie in den Kirchen und Schulen der Gesang beschaffen sei? Ob das Orgelspiel und die Kirchenmusik dem Zwecke und der Würde des Gottesdienstes entsprechen?
 20. Wie hoch die kirchlichen Einnahmen in den seit der letzten Visitation vergangenen Jahren gewesen sind und wie viel sich dieselben gegenüber den nächstvorhergegangenen Jahren vermehrt oder vermindert haben?
 21. Ob alle nötigen Sakralgeräte in der Kirche vorhanden sind und in welchem Zustande sich dieselben befinden?
 22. Ob und was er, der Pfarrer, noch irgendetwas zur Verbesserung des kirchlichen Zustandes und religiös-sittlichen Lebens der Gemeinde vorzubringen und zu beantragen habe?

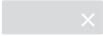
Urkundlich ist diese Kirchenvisitationsordnung von Uns höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel bedruckt worden.«

Das Erfassen einer Welt.

»Ministerialverordnung in betreffs der Visitationsordnung

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat nach vernommenen Gutachten der Konsistorialbehörden über den ihnen zugefertigten Entwurf eines Plans zu einer allgemeinen Kirchenvisitation diese Angelegenheit in anderweite Erwägung und Beratung genommen.

Nachdem die in evangelicis beauftragten Herren Staatsminister zur Abhaltung der Kirchenvisitationen in der nun beschlossenen Weise, mit welcher auch das Landesconsistorium sich allenthalben einverstanden erklärt hat, ihre volle Zustimmung erteilt haben, so werden dadurch der Kreisdirection ... Exemplare der Visitationsordnung, nebst ... Exemplaren der Visitationsfragen mit der Aufforderung übersendet, einem jeden der ihr untergebenen Superintendenten ein Exemplar der Visitati-




onsordnung und denjenigen Superintendenten, deren Ephorien jetzt zur Visitation kommen, gemäß der gültigen Ordnung so viele Exemplare der Fragebogen auszuhändigen, als Geistliche sich in der Ephorie befinden.

In dem laufenden Jahre sollen zunächst die Ephorien N.N. und N.N. der Visitation unterworfen werden. Darüber, welche Geistliche mit den

[REDACTED]

- 4) Die Abhaltung der Visitationszusammenkünfte zwecks Besprechung mit den Gemeindemitgliedern hat in einem anständigen Lokal, zunächst entweder im Pfarr- oder Schulhause zu erfolgen. Jedenfalls ist die Abhaltung derselben in Gasthäusern tunlichst zu vermeiden. Wenn dies nicht möglich ist, so ist wenigstens dafür zu sorgen, dass nicht durch den gewöhnlichen Verkehr in diesen Häusern die Würde und der Ernst einer solchen Zusammenkunft beeinträchtigt werde.

[REDACTED]

- 
- 6) Es scheint angemessen, daß die Kreisdirection diejenigen Parochien, in welchen sie die Gegenwart eines Königlichen Commissars für besonders angemessen hält, dem Ministerio baldigst anzeige, damit darüber, ob und in welcher Weise ein Commissar anzuordnen sei, Bestimmung getroffen werden kann.
- 7) Bei Hinausgabe der Fragebogen ist allemal den Geistlichen zu eröffnen, dass Man von ihnen erwarte, dass sie alle vorgelegten Fragen mit voller Aufrichtigkeit und Gewissenhaftigkeit beantworten werden.

Anlage

Visitationsordnung

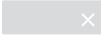
§. 1.

Nach Maßgabe der in der Landeskirche von Alters her gesetzlich getroffenen Einrichtung sollen innerhalb der nächsten drei Jahre sämtliche Parochien einer Kirchenvisitation unterworfen werden.

§. 2.

Der Zweck dieser Visitation soll folgender sein:

- 1) den allgemeinen kirchlichen und sittlichen Zustand der einzelnen Gemeinden und die in dieser Beziehung sich ergebenden Gebrechen und Bedürfnisse, sowie
- 2) die amtliche Wirksamkeit der Geistlichen und Schullehrer in ihrem ganzen Umfange, ihr Verhältnis zueinander wie zur Gemeinde genauer kennen zu lernen;
- 3) eingerissene Missbräuche zu ermitteln, und, soweit dies in der entsprechenden Amtsbefugnis liegt, sofort abzustellen, oder die zu deren Abstellung erforderlichen Schritte unverweilt einzuleiten;



- 4) das kirchliche Leben kräftig anzuregen und namentlich auch das Bewußtsein des innigen Zusammenhangs der einzelnen Gemeinde mit der gesamten Kirche lebendiger zu machen.

§. 3.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts bestimmt, in welchen Ephorien in diesem Jahr die Visitation abgehalten werden solle.

§. 4.

Dem Superintendenten bleibt zwar überlassen, die Reihenfolge, in welcher er die einzelnen Parochien seiner Ephorie visitieren will, selbstständig zu bestimmen, er hat jedoch von der getroffenen Anordnung dem Ministerio durch die Kreisdirektion rechtzeitig Anzeige zu machen und diese zu begründen.

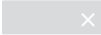
[REDACTED]

§. 5.

[REDACTED]

§. 6.

Die Visitation beginnt jedesmal mit einem vollständigen öffentlichen Gottesdienste, bei welchem der Ortsgeistliche, oder wo mehrere an einer Kirche sind, der erste unter ihnen, die Predigt hält. Nach derselben folgt eine Ansprache an die Gemeinde durch den Ephorus oder den assistierenden Geistlichen nach deren Übereinkommen. Ist ein Commissar des Kirchenregiments gegenwärtig, so kann derselbe nach eigenem Ermessen die erwähnte Ansprache übernehmen, hat aber davon den Ephorus zuvor



in Kenntniss zu setzen. Die Liturgie wird theils von dem Pfarrer, theils von dem anderen Visitor gehalten.

Am Nachmittage hält der Pfarrer Katechismusexamen mit der erwachsenen Jugend, nach dessen Beendigung derjenige der Visitatoren, welcher früh nicht gesprochen hat, noch eine kurze Prüfung über einen verwandten Gegenstand und am Schlusse eine Ansprache hält.

Der übrige Teil des Nachmittags wird zu Besprechungen mit der Gemeinde verwendet, an denen die Kirchväter, sowie die Stadträte, Gemeinde- und Schulvorstände Theil zu nehmen verpflichtet, außerdem alle Hausväter in der Abkündigung zur Theilnahme einzuladen sind.

Am zweiten Tage ist in der Kirche Katechismuslehre mit der schulpflichtigen Jugend durch den Schullehrer abzuhalten. Den Abschnitt, über welchen derselbe katechisieren soll, hat der Superintendent tags zuvor aus den in den letztvergangenen Monaten behandelten Katechismuslehren zu bestimmen und die Prüfung selbst mit einer kurzen Ansprache zu schließen. Sind Nebenschulen vorhanden, so wird mit diesen eine gleiche Prüfung vorgenommen.

Hierauf ist das Pfarrarchiv zu revidieren und endlich noch eine Besprechung mit den Geistlichen und Lehrern zu halten, wobei nicht bloß auf die einzelnen Zweige ihrer Amtstätigkeit speciell einzugehen ist, sondern auch ihre persönlichen und – soweit dies von Einfluss auf die Amtsführung sein kann – ihre häuslichen Verhältnisse, die theologischen Studien des Geistlichen, seine Theilnahme an Conferenzen etc. ins Auge zu fassen und die erforderlichen Winke und Mahnungen zu erteilen sind. Zu dieser, wie zu der Besprechung mit der Gemeinde, wird die bereits früher eingegangene Beantwortung der Fragebogen eine geeignete Unterlage bieten.



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

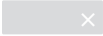
§. II.

Sowohl der Superintendent als auch der assistierende Geistliche haben spätestens nach Ablauf von vier Wochen jeder einen gesonderten Bericht über den Befund der Visitation an die betreffende Consistorialbehörde zu erstatten, welche denselben, nach Befinden unter Beifügung ihrer Bemerkungen, mit möglichster Beschleunigung an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzureichen hat.«

Die Inkorporation des Geistes ins Fleisch.

»Kirchen- und Schulvisitationsordnung, nebst Bestimmungen über die Abnahme von Kirchenrechnungen

Wir, Ernst, von Gottes Gnaden,
Nachdem sich eine Änderung der Normen über die seitherigen Landkircheninspektoratsfunktionen sowie einiger anderer Bestimmungen des



Gesetzes betreffend die General- und Spezialvisitationen der Kirchen und Schulen und die näheren Bestimmungen über die Kirchenrechnungsabnahmen, als nötig und rätlich erwiesen haben, so verordnen Wir hierdurch über das Kirchen- und Schulvisitationswesen und die Abnahme der Kirchenrechnungen das Folgende:

A. Von den Kirchen- und Schulvisitationen

§. I.

Zur Beaufsichtigung des Kirchen- und Schulwesens des Landes bestehen künftig:

- I. die Generalvisitation
- II. die Spezialvisitation
- III. die Ephoralvisitation



[Redacted text block]



[Redacted text block]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

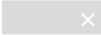
[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

§. 9.

Die Ergebnisse jeder Visitation werden in einem ausführlichen Protokoll niedergelegt.

Die Protokolle, denen die von dem Geistlichen verfasste Beantwortung der Visitationsfragen, die Schultabelle und Abschrift der von dem Geistlichen gehaltenen Predigt, die derselbe acht Tage nach der Visitation einzuschicken hat, sowie nach Befinden der Entwurf der von dem Lehrer gehaltenen Katechisation beizulegen sind, übergibt der Generalvisitorator nach Vollendung der Generalvisitation des ganzen Jahres zugleich mit dem über die letzteren von ihm zu erstattenden Berichte dem Ministerialen Oberkonsistorium.

Auf diesen Bericht fasst das Ministeriale Oberkonsistorium, soweit nötig, alle weiteren Entschlüsse und legt die Ergebnisse der Visitation dem Landsherrn vor.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

§. 13.

Es ist daher für die verschiedenen Visitationen ein regelmäßiger Turnus einzurichten. Würde z. B. in einer Parochie
im ersten Jahre Generalvisitation stattfinden, so träte
im vierten Jahre Spezialschulvisitation,
im siebenten Jahre Spezialkirchenvisitation,
im zehnten Jahre Spezialschulvisitation,
im dreizehnten Jahre Generalvisitation ein usf.

[REDACTED]



§. 15.

Die Visitationsakte bei einer Spezialkirchenvisitation sind:

- 1) Gottesdienst vormittags und Predigt des Pfarrers und Rede des Ephorus;
- 2) Nachmittags kirchliches Examen aller Konfirmirten der früheren Jahre, nach Befinden der Konfirmanden des laufenden Jahres;
- 3) Visitation des Pfarrarchivs mit Vorlegung der Kirchenbücher, Dokumente und sonstigen Literalien, Besichtigung der geistlichen Gebäude u. dergl.;
- 4) Verhandlungen mit der Gemeinde;
- 5) Besprechung mit Pfarrer und Lehrer.

Wo mehrere Geistliche sind, bestimmt die Inspektion, wer und in welchem Maße jeder von ihnen zu fungiren hat.

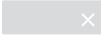
§. 16.

Über die abgehaltenen Spezialvisitationen hat die Inspektion alljährlich an das Ministeriale Oberkonsistorium Bericht zu erstatten.

III. Von der Ephoralvisitation

§. 17.

Außer den von den Ephoren als Mitgliedern der Inspektion vorzunehmenden regelmäßigen Spezialvisitationen liegt denselben ob, die Kirchen und Schulen ihres Sprengels in dem Sinne und in der Weise des früheren Landkircheninspektorats zu besuchen. Bei diesen Besuchen, die nicht vorher angekündigt werden und nicht an einen bestimmten Turnus ge-



bunden sind, richten sie ihr Augenmerk vorzugsweise auf die Amtsführung der Geistlichen und Lehrer in der Kirche und Schule, ohne dass dabei andere visitorische Handlungen, z. B. unvorbereitete Revision der Archive, Besichtigungen usf. ausgeschlossen sind.



§. 18.

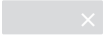
Bei den Besuchen in der Kirche erscheinen die Ephoren in ihrer Amtstracht und beteiligen sich, wenn tunlich, am Gottesdienste durch den Schluss desselben mit dem Segen, einem Gebet oder einer kurzen Ansprache an die Gemeinde.

§. 19.

Über die von ihnen vorgenommenen Besuche ist dem Ministerialen Oberkonsistorium ausführlich Bericht zu erstatten.

§. 20.

Die den Ephoren für die Ephoralvisitationen nach besonderer Bestimmung zu gewährende Vergütung wird aus den von den Kirchenärariern bestritten.



B. Von der Abnahme der Kirchenrechnungen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

§. 25.

Die tabellarischen Übersichten über den Stand, das Vermögen, die Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen Ärarien, sowie, wenn größere Bauten von den Gemeinden durch Anlagen bestritten worden sind, Nachrichten über diese, sind von den Inspektionen alljährlich an das Ministeriale Oberkonsistorium einzusenden.

§. 26.

Bei Übernahme größerer Bauten und Berichtigung der diesbezüglichen Berechnungen kann die Inspektion, sobald sie selbst es als nötig erachtet oder es von den Gemeinden gewünscht wird, außerordentliche Lokalexpeditionen vornehmen.

§. 27.

Auch hat die Inspektion bei Einführungen, Einweihungen und sonstigen Gelegenheiten ihre Anwesenheit an Ort und Stelle zur Vornahme von etwa nötigen Besichtigungen und Verhandlungen zu benutzen.

Unser Ministeriales Oberkonsistorium ist beauftragt, das zur Ausführung dieser Verordnung Erforderliche zu verfügen.

Urkundlich mittelst Unseres begedruckten Herzoglichen Insiegels und Unserer eigenhändigen Unterschrift.«

Das Eintropfen der Lettern.

»diese Stelle in Ungers Aufzeichnungen gefunden: »Gewiss hätte ich bei meinem Amtsantritte sogleich mit der Visitation beginnen sollen, doch war ich der Ansicht, es gälte alles zu vermeiden, was, ungeachtet der Rechte meines Amtes, von Ihnen wie von Ihren geschätzten Kollegen als Belehrung oder gar als Arroganz hätte ausgelegt werden können. Im übrigen möchte ich festhalten, dass sich meine Ansicht in diesem Punkte niemals geändert hat, mögen auch die Zeiten inzwischen andere sein.«

Um Sie ins rechte Bild zu setzen: Die Zeilen stammen aus einem Brief, den der unlängst verschiedene Landkircheninspektor Seger vor etwa fünf Jahren an Pfarrer Unger schrieb. Unger selbst hat sich in zwei Briefen an Seger, die mit Gottes Hilfe erhalten geblieben und – nicht zuletzt durch ihre tatkräftige Unterstützung – auf uns gekommen sind (sie datieren kurz vor resp. nach Segers Schreiben) ebenfalls ganz in diesem Sinne geäußert und die grobe Pflichtversäumnis des Landkircheninspektors, die, wie sich nun zeigt, nicht seine einzige war, im folgenden auch toleriert, was schließlich dazu geführt hat, dass in der Gemeinde seit nunmehr fast achtzehn Jahren überhaupt nicht mehr visitiert worden ist.«

»ist es doch einer der Grundsätze unseres Kirchenrechts, Veränderungen in der Organisation der parochialen Kirchenverbände nur dann vorzunehmen bzw. sie überhaupt erst zu gestatten, wenn der kirchliche Zusammenhalt nicht mehr gewährleistet ist. Dieser Umstand aber ist hier mitnichten gegeben – und das offensichtliche Eingreifen der kirchlichen Oberbehörde damit in aller Form zurückzuweisen. Dies auch deshalb, da eine Verlegung der Kirche (die sich mittlerweile von einem Gerücht zu einem Fakt auswächst, welcher freilich die Meinung der Masse unberücksichtigt lässt) die einschneidendste aller möglichen Veränderungen ist. Sie geht weit über die Abtrennung einzelner Ortschaften aus dem Parochialnexus hinaus – ein Vorgang, der wohlgemerkt selbst wiederum nur in Ausnahmefällen Anwendung findet. Doch will ich es bei diesem formalen Einwand nicht belassen, schließlich käme es einem Akt vollkommener Pietätlosigkeit gleich, jenen Ort grundlos preiszugeben, an dem wir nicht nur getauft und gesegnet wurden, sondern an dem wir – wie so viele vor uns – die Gebeine unserer Ahnen dem Schoße der Erde übergeben und die lebendige Erinnerung an sie gepflegt haben (und es noch immer tun!). Denn dass ein solcher Grund nicht besteht, kann dem, der wachen Auges durch die Überlieferungen des Raumes und der Zeit streicht, nicht entgehen. Ich will daher nur einige wenige Punkte aus dem reichen Fundus des Beharrens herausgreifen und in dringlichen Worten skizzieren.

Ich beginne mit der Zahl der Communicanten, welche gemeinhin (und nicht zuletzt von der kirchlichen Oberbehörde) als Maßstab für die – wie es heißt – *allgemeine Kirchlichkeit* genommen wird. Die Zahl, so zeigen die vorhandenen Bücher (und die eigene Anschauung bestätigt

sich darin), ist bei uns keineswegs geringer als in anderen Parochien. Für eine Verlegung der Kirche jedenfalls lässt sie sich nicht gebrauchen, zumal das Damoklesschwert eines ewigen Mehr über unser aller Köpfe schwebt. Doch weiter – und im Gegenteil: Seit dem Umbau des Pfarr- in einen Betsaal ist die Zahl derer, die zum Gottesdienste kommen, eher gestiegen denn gesunken, wie überhaupt festgestellt werden kann, dass das Gemeinschaftsgefühl innerhalb der Parochie durch den Brand verstärkt worden ist, und es ist zu erwarten, dass, wenn das Werk der Wiederherstellung der Kirche einmal begonnen ist, dieses Gefühl über den Tag hinaus festen Grund gewinnt. (Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass der wie auch immer manifest sich gebende Plan zur Verlegung der Kirche sein Entstehen einem ganz und gar zufälligen Ereignis verdankt und ein sachlicher Zusammenhang schlichtweg nicht gegeben ist. Anders ausgedrückt: Die Kirche ist nicht von Wassermassen hinfortgespült worden – sie ist abgebrannt!) Jetzt aber ist zu hören, dass der Stand des Wassers oder besser: die Historie des Flusses einen Grund darstelle, die Kirche zu verlegen. Nun, schauen wir uns die vermeintlichen Fakten einmal genauer an. Der Fluss, so heißt es, habe schon seit Jahren das – welch großes Wort – *kirchliche Interesse* gestört. Man begründet dies mit dem Hochwasser, welches hierzulande im Frühjahr wie im Herbst aufzutreten pflege, gleichwohl seine Häufigkeit tatsächlich kaum über ein gelegentliches Maß hinausgeht und sich seine Schwere im Rahmen des natürlicherweise Erwartbaren (und vor Ort auch Erwarteten) bewegt. Aber wie dem auch sei, fest steht, dass das Wasser nie bis an die Kirche reichte. Indes, es scheint, als bemesse man die Behinderung des Kirchganges oder besser wohl: *die des kirchlichen Interesses* an einem anderen und – wie ich hinzufügen möchte – höchst singulären Ereignis, nämlich daran, dass vor einigen Jahren der Steg, welcher unsere beiden zur Kirche gehörenden Dörfer miteinander verband, von einem Hochwasser hinfortgespült wurde, weshalb es einmal vorkam, dass eine Leiche im Kahn zum Gottesacker gebracht werden musste. (Ein Umstand, der bei der Verlegung der Kirche auf die andere Seite des Flusses um nichts weniger wahrscheinlicher bzw. unwahrscheinlicher wäre, und das einzige, was sich änderte, wäre die Richtung, die der Kahn dann zu nehmen hätte. Denn dass sie sterben, hier wie da, ist eine ausgemachte Sache.) Aber wie dem auch sei, selbst wenn man die Behinderung der Kirchlichkeit an diesem einen Ereignis bemäße, so müsste

man zugeben, dass nur wenige Stunden, nachdem die Leiche mit dem Kahn aufs andere Ufer gebracht worden war, die Trauerfeier abgehalten wurde, und dass die einzige Flut, die auf dem Gottesacker wogte, die der Abschiednehmenden war.

Doch damit nicht genug, denn jetzt, wo die Argumente schwinden, behauptet man, dass beim Wiederaufbau der Kirche an dem alten Platze ein Schwellrost in den Boden einzuschlagen sei. Allein, die teure Projection gründet sich lediglich in dem Fakt (der bei Lichte betrachtet nur eine Behauptung ist, die sich überdies jeglicher Überprüfbarkeit entzieht), dass der Keller des unweit der Kirche gelegenen Hauses des Schneiders Hickerling im Frühjahr knöcheltief »geflutet« war. Indes, die Kirche selbst besitzt zwei Keller, die seit Jahrhunderten tief unter ihr vergraben liegen. Dieselben aber sind, nach allem, was uns die Akten dazu sagen, in Hunderten von Jahren nicht ein einziges Mal mit Wasser vollgelaufen. Selbst der Scheunen Keller, welcher ungleich tiefer liegt, ja vielleicht sogar der tiefste Punkt im ganzen Orte ist, hat – sieht man einmal von den in ihm gelagerten geistigen Getränken ab – nie auch nur einen Tropfen Wasser gesehen.

Kurzum: Einen teuren Schwellrost einzuschlagen ist gewiss nicht nötig, und die Kirche hat – entgegen anders lautender Gerüchte – auf einem solchen auch niemals geruht, was sich schon darin zeigt, dass jene, die an besagter Stelle gruben, auf Porphyr stießen und nicht auf Holz.

Das alles aber heißt: Der Kirchenneubau kann an der alten Stelle zweifellos erfolgen – und keine teure Gründung wird die Kosten noch vermehren. (Nur am Rande sei bemerkt, dass bei einem Wiederaufbau der Kirche auf der Brandstelle ein nicht geringer Teil der Steine aus den noch stehenden Mauern wiederverwendet werden kann, und es wäre auch das Schlechteste nicht, ein paar von ihnen als Mahnsteine gut sichtbar in den neuen Wänden zu verteilen. Überdies: Der Steinbruch, welcher das Material für einen Neubau liefert, liegt auf der Seite der zerstörten Kirche, was, da vor Ort keine Brücke über den Fluss existiert, die Transportkosten um einiges senken dürfte.)

Mehr noch aber wird gesparrt, wenn man bedenkt, dass – im Gegensatz zu einer Verlegung des gesamten Kirchengeländes, wie sie allein schon wegen der Pfarrökonomie unabdingbar wäre – kein neues Land acquiriert und auch kein neuer Gottesacker mitsamt Umfassungsmauer und Leichenhalle errichtet werden muss. (Letztere gehört inzwischen wohl zum offiziellen

Totenkult.) Auch ein neues Pfarrhaus wird man dann nicht brauchen, und die Schäden an dem alten können mit wenig Geld beseitigt werden. Im übrigen mutet es seltsam an, dass plötzlich Geld für einen kompletten Kirchnerneubau ausgegeben werden soll, ja vielleicht sogar bereits vorhanden ist, derweil der selige Pfarrer Unger um die nötigsten Reparaturen des Pfarrhauses – den Einbau von ausreichend Öfen und die Instandsetzung der Essen – jahrelang hart kämpfen musste. Noch mehr aber wundert man sich, wenn man bedenkt, dass die Restaurationsarbeiten, die man vor nicht allzu langer Zeit an und in der Kirche durchgeführt hat, zuvor jahrelang verschoben wurden, da einfach nicht genügend Geld vorhanden war. Allein, die Summe, die man schließlich brauchte, betrug nur einen Bruchteil dessen, was man jetzt offenbar für einen Neubau auszugeben bereit ist – und das, obwohl ein Wiederaufbau an der alten Stelle nicht nur finanziell die weitaus günstigere Variante wäre. (Es ist gewiss nicht meine Art und erst recht nicht mein Vergnügen, die finanziellen Aspekte der gesamten Angelegenheit in den Vordergrund zu rücken, doch scheint mir dies, gerade wo und wenn sie keine Rolle spielen resp. seltsam anmuten, dringend geboten, weshalb an dieser Stelle darauf hingewiesen sei, dass – bei einem langen Amortisationszeitraum, wie er bei den Kosten für einen kompletten Kirchnerneubau gewiss notwendig wäre – enorme Summen allein für die Zinsdeckung anfallen würden, die aufzubringen die Gemeinde schlichtweg nicht in der Lage ist. Was aber erst, wenn Missernten oder Krieg diejenigen, die jetzt gerade noch genug haben, arm, die Armen aber zu Bettlern macht? Schon jetzt sind die Bestimmungen des Parochiallastengesetzes für letztere erdrückend, und eine Besserung ist nicht in Sicht.

Habe ich bisher nur die Seite der bisherigen Kirche betrachtet, so will ich, auch wenn die Informationen hierzu kaum mehr als Gerüchte und überdies recht spärlich sind, noch kurz auf den für einen Neubau angeordneten Bauplatz eingehen, welcher offenbar auf der gegenüberliegenden Seite des Fluss, auf einer Anhöhe, projektiert worden ist. Da sich die betreffenden Ländereien nicht im Besitz der Kirche befinden und darüber hinaus größere Teile des Bodens von felsigem Gestein durchzogen sind«

»weitschweifigen Ausführungen, sondern ein System mit verbindlichen Kategorien, genauen Zahlen und vollständigen Listen mit Namen. Es ist gewiss niemandem gedient, wenn sie sich der neuen Form weiterhin«



»Die Briefe des Apostels – Visitationsschreiben: 1. Thess., Gal., Phil., 1. 2. Kor. Röm. Hier der Bezug auf das Besondere, die Einmaligkeit jeder Gemeinde. Kol., um so vieles abstrakter, gänzlich allgemein gehalten – Zirkularschreiben.

(War jemals eine Einheit gegeben? Selbst die Ursprünge scheinen mir an diesem Orte diffus. Und nicht anders die Reinheit der Lehre.)

Es gilt sich zu besinnen!

Die Botschaft. Die Boten, Boten der Boten. Die Abgesandten, Abgesandte der Abgesandten. Freundlich empfangen. (1. Kor. 16, 10) purgatio«

»Vikare, welche durch die Konsistorien oder durch das Oberkonsistorium als Verweser einer erledigten Pfarrei oder als Stellvertreter eines Erkrankten oder sonst nicht mehr befähigten Geistlichen abgeordnet werden, bedürfen keiner besonderen Bewilligung zur Übernahme des Religionsunterrichts und der Schulaufsicht. Die Subordinationsbestimmungen bleiben hiervon unberührt.«

»junge Ziegen, die Geräusche von sich geben, welche wie billige Imitationen von Geräuschen junger Ziegen klingen.«

»Ob es generell in Teilen der Gemeinde an äußerlicher Gesetzmäßigkeit, Zucht und Ordnung fehle? Wie diese Verfehlungen aussehen und woher sie rühren? Ob sie zunehmen? und durch welche Mittel und mit welchem Erfolg denselben entgegengearbeitet werden kann?«

»da ich jung war, einmal mit der Stute zu schaffen hatte«

»dieser Zweck erreicht werde, ist die Königliche Schulaufsicht angehalten, darüber zu wachen, dass der gesamte Unterricht in genauester Übereinstimmung mit dem entsprechenden Lehrbezirk erteilt und jede eigenmächtige Abschweifung auf das Sorgfältigste vermieden wird. Bei Nichtbefolgen oder sonstigen Zuwiderhandlungen ist«

»Besinnungsaufsätze«

»Ministerialentschließung«



»zu achten besonders auf:

- a.) natürliche Anlagen
- b.) moralische Konduite und Verhalten gegenüber den Vorgesetzten wie der Obrigkeit im allgemeinen
- c.) Fleiß und Diensteyer
- d.) Fachkenntnisse, insbesondere in der Religion und in den Staatswissenschaften

Desweiteren alle notwendigen Angaben bezüglich«

»obliegt der geistlichen Schulaufsicht«

»erhört und mein Ansinnen erfolgreich beschieden. Allerdings macht es mir die Leitung einer eigenen Unterabteilung im Ministerialen Oberkonsistorium fortan unmöglich, mich weiter mit dem konkreten Fall zu beschäftigen. Da unsere verdienstvolle Aufgabe aber nahtlos fortgeführt und die Vertraulichkeit in der Korrespondenz in vollem Umfange erhalten bleiben muss, bitte ich Sie, auch weiterhin an »Ingot« zu schreiben und nur Ihren Absender«

»Bericht zu geben, über den Vollzug des Gebets für den König sowie über das Vorhandensein entsprechender Gebetszetteln. Überdies ist mitzuteilen, welche Personen den Gehalt desselbigen monierten.«

»sinkender Absatz von Bibeln und Bibellesezetteln«

»regelmäßig Visitationen vorzunehmen und Umfragen zu halten wie überhaupt alles zu erfassen ist«